

Bayerische Güteordnung für Notare

*Der Vorstand der Landesnotarkammer Bayern hat in seiner 322. Sitzung am 30.6.2000 die nachstehende Bayerische Güteordnung für Notare beschlossen. Sie gibt weitgehend das geltende Recht für Güteverfahren nach dem BaySchlG wieder und stellt zugleich eine Empfehlung an die Notare dar, welche Verfahrensordnung einem freiwilligen Güteverfahren zugrunde gelegt werden soll (vgl. § 2 Abs. 4 der Güteordnung). In einigen Punkten enthält die Güteordnung Empfehlungen auch für obligatorische Verfahren. Insbesondere in § 10 macht die Landesnotarkammer Bayern von ihren aufsichtlichen Befugnissen gem. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG Gebrauch. Die Empfehlung orientiert sich so weit wie möglich an der Empfehlung der Bundesnotarkammer vom 8.10.1999 (DNotZ 2000, 1 ff). Anpassungen waren im Hinblick auf das BaySchlG unerlässlich, damit freiwillige Verfahren und obligatorische Verfahren möglichst einheitlich durchgeführt werden können.**

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Güteordnung der Notare ist in förmlichen Verfahren anzuwenden, die Notare im Rahmen der Betreuung von Beteiligten auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege (§ 24 Abs. 1 BNotO) auch als anerkannte Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) durchführen.
- (2) Soll der Notar das Ergebnis des Güteverfahrens zu notarieller Urkunde niederlegen, gelten insoweit ausschließlich die Vorschriften der Bundesnotarordnung und des Beurkundungsgesetzes.
- (3) Das Güteverfahren wird durchgeführt aufgrund
 1. des Einverständnisses aller Beteiligten zur Güteordnung der Notare (freiwillige Verfahren), oder
 2. Abschnitt II und III des Bayerischen Schlichtungsgesetzes (obligatorische Verfahren).

§ 2

Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Güteverfahren wird auf schriftlichen Antrag hin eingeleitet. Der Antrag muss die Namen, die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten sowie eine kurze Darstellung der Streitsache enthalten. Der Antrag soll das Begehren des Antragstellers erkennen lassen.
- (2) Nimmt der Notar einen Antrag auf Durchführung des Güteverfahrens nicht an, so teilt er dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mit. Zugleich weist er den Antragsteller darauf hin, dass dieser zur Herbeiführung der verjährungsunterbrechenden Wirkung den Antrag selbst dem Antragsgegner zustellen muss.
- (3) Nimmt der Notar einen Antrag auf Durchführung des Güteverfahrens an, so veranlasst er unverzüglich die Zustellung des Güteantrages an den Antragsgegner.

* Besonderer Dank gilt dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Landesnotarkammer Bayern, Notar *Dr. Friedrich v. Daumiller*, Prien, für die Analyse der Abweichungen zwischen BaySchlG und der Güteordnung der Bundesnotarkammer.

- (4) Im freiwilligen Verfahren ist die Zustellung erst vorzunehmen, nachdem der Antragsteller sein Einverständnis zur Anwendung der Güteordnung der Notare erklärt hat. Soweit der Antragsteller die Einverständniserklärung des Antragsgegners nicht beigebracht hat, fordert der Notar den Antragsgegner mit Zustellung des Güteantrages auf zu erklären, ob er mit der Durchführung des Verfahrens nach der beizufügenden Güteordnung der Notare einverstanden ist.

§ 3

Wahrung der Unparteilichkeit

- (1) Ist der Notar durch ein Mitwirkungsverbot oder wegen Befangenheit an der Tätigkeit als Gütestelle gehindert (§ 16 BNotO, § 41 ZPO i.V.m. Art. 3 Abs. 2 BaySchlG), so soll er dies den Parteien unter Hinweis auf die mit der Beendigung des Verfahrens verbundenen Rechtsfolgen mitteilen.
- (2) Der Notar soll sich wegen Befangenheit der Tätigkeit als Gütestelle enthalten, wenn die Streitigkeit die Wirksamkeit, die Auslegung oder den Vollzug einer Erklärung betrifft, die er oder ein Notar beurkundet hat, mit dem er sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat oder hatte und seine schlichtende Tätigkeit Zweifel an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit zu wecken geeignet ist.

§ 4

Durchführung des Verfahrens

- (1) Der Notar lädt die Beteiligten zu einem von ihm bestimmten Termin, in dem das Güteverfahren in nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung durchgeführt wird. Auf gemeinsamen Wunsch der Parteien kann der Notar die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens anordnen. Bei der Terminbestimmung und der Anordnung des schriftlichen Verfahrens soll der Notar auf die Folgen einer Säumnis hinweisen.
- (2) Der Notar kann mit Zustimmung der Beteiligten auch Gespräche mit einzelnen der Beteiligten führen. Auf Wunsch der Beteiligten schlägt er eine Regelung zur gütlichen Beilegung des Konflikts vor.
- (3) Der Notar kann auf gemeinsamen Wunsch der Beteiligten Zeugen und Sachverständige anhören sowie Einsicht in Urkunden und einen Augenschein einnehmen. Die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen haben die Beteiligten unmittelbar zu tragen.
- (4) Im Übrigen bestimmt der Notar das Verfahren nach seinem Ermessen.
- (5) Das Verfahren endet, wenn
 1. der Notar den Beteiligten nach § 3 Abs. 1 mitteilt, dass er an der Durchführung gehindert ist,
 2. der Notar das Verfahren mangels Erfolgsaussicht für beendet erklärt,

3. ein Beteiligter das Verfahren nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder Austausch von Schriftsätzen im schriftlichen Verfahren gegenüber dem Notar für gescheitert erklärt,
4. die Beteiligten ihren Streit durch eine Vereinbarung beilegen oder
5. der Antrag als zurückgenommen gilt (vgl. § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 2 dieser Güteordnung).

§ 5

Beistände und Vertreter der Beteiligten

- (1) Jeder Beteiligte kann anwaltlichen oder sonstigen Beistand hinzuziehen. Ist ein Beteiligter anwaltlich vertreten, so soll er darauf hinwirken, dass sein Beistand an der mündlichen Verhandlung teilnimmt.
- (2) Der Notar kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten zu einem anberaumten Termin anordnen. Die Vertretung eines Beteiligten durch eine Person, die zur Aufklärung des Streitsachverhalts in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsabschluss bevollmächtigt ist, bleibt zulässig.

§ 6

Säumnis eines Beteiligten

- (1) Das Güteverfahren ist beendet, wenn ein Beteiligter nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint. Bei Ausbleiben des Antragstellers gilt der Güteantrag als zurückgenommen. Im obligatorischen Verfahren bestätigt der Notar die Beendigung des Verfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Säumnisfolgen nach Absatz 1 treten nicht ein, wenn innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin der Beteiligte sein Ausbleiben gegenüber dem Notar genügend entschuldigt oder alle Beteiligten die Fortsetzung des Verfahrens wünschen. In diesen Fällen kann der Notar zu einem neuerlichen Termin laden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein Beteiligter im schriftlichen Verfahren trotz Fristsetzung durch den Notar nicht äußert.

§ 7

Vertraulichkeit des Verfahrens

Die Parteien sollen nach Möglichkeit in einem anschließenden Gerichtsverfahren weder den Notar als Zeugen benennen noch andere Vorgänge des Güteverfahrens in ein Gerichtsverfahren einbringen.

§ 8

Abschluss eines Vergleiches

- (1) Schließen die Beteiligten einen Vergleich in einer mündlichen Verhandlung, so werden die Erklärungen der Beteiligten in entsprechender Anwendung der Vorschriften der ZPO zur Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§§ 159 ff. ZPO) aufgenommen. Dabei sind die Vorschriften zur Mitwirkung des Urkundsbeamten nicht anzuwenden.
- (2) Ein Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen förmlichen Vergleichsvorschlag des Notars schriftlich gegenüber dem Notar annehmen.

- (3) Enthält der Vergleich Vereinbarungen, für die das Gesetz eine andere Form vorsieht, ist diese einzuhalten.
- (4) Der Notar erteilt den Beteiligten auf Antrag Abschriften des Vergleichs und im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit die Vollstreckungsklausel.
- (5) Der Vergleich soll eine Einigung der Parteien über die Verfahrenskosten enthalten. Soweit Erstattungsansprüche der Parteien untereinander begründet werden, sollen sie der Höhe nach ausgewiesen werden.

§ 9

Vergütung und Kostentragung

- (1) Ist für eine Vergütung der Tätigkeit des Notars nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben, sind §§ 148, 116 KostO entsprechend anzuwenden.
- (2) Fordert der Notar vom Antragsteller vor Durchführung des Schlichtungsverfahrens einen Kostenvorschuss, so gilt der Güteantrag als zurückgenommen, wenn der Vorschuss nicht in der vom Notar gesetzten Frist einbezahlt wurde.
- (3) Erklärt sich der Antragsgegner im freiwilligen Verfahren nach Zustellung des Antrags mit der Durchführung des Verfahrens nach der Güteordnung der Notare nicht innerhalb eines Monats einverstanden, so trägt der Antragsteller die entstandenen Auslagen und eine Vergütung für den Notar nach §§ 148, 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KostO. Erfolgt eine Einverständniserklärung noch innerhalb eines Jahres nach Zustellung, so wird die Vergütung nach Satz 2 auf die Vergütung für die Durchführung des Verfahrens angerechnet.
- (4) Endet das Verfahren infolge des nicht genügend entschuldigten Ausbleibens einer Partei, so hat diese Partei die Kosten des Verfahrens allein zu tragen.
- (5) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung trägt im Übrigen jede Partei ihre eigenen Kosten und zu gleichen Teilen die Kosten für die Durchführung des Güteverfahrens vor dem Notar. Die Beteiligten haften dem Notar gesamtschuldnerisch.

§ 10

Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Notare teilen der Landesnotarkammer Bayern bis zum 15. Februar eines Jahres mit,
 1. wie viele Anträge auf Durchführung eines Güteverfahrens im Vorjahr insgesamt eingegangen sind,
 2. in wie vielen Fällen es nicht zu einem Schlichtungsgespräch kam,
 3. in wie vielen Fällen Einigungen zur Konfliktbeilegung erzielt wurden.
- (2) Die Urschrift des Antrags auf Durchführung eines Güteverfahrens sowie der Einigung zur Konfliktbeilegung bleibt in der Verwahrung des Notars. Anträge und Einigungen sind in einer eigenen Sammlung aufzubewahren.
- (3) Nicht zu der Sammlung gem. Abs. 2 zu nehmende Schriftstücke, die ein Güteverfahren betreffen, können nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet werden.